

Satzung vom 18.12.2003

zur achtzehnten Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 15. November 1978

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30. April 2002 (GV.NW. S. 160 ff.) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. September 2001 (GV.NW. S. 708), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 11.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 15. November 1978 (Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 29/1978 vom 05. Dezember 1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. April 2001 (Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 7 / 2001 vom 19. April 2001) wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 15. November 1978 erhält folgende Fassung:

Tarif zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

Lfd. Nr.	Obdachlosenunterkünfte	Gebühr mtl.
1.	An der Boy	
	An der Boy 14, 16, 18, 20, 24, 25, 27 je Raum	106,05€
2.	Winkelstraße	
	a) Winkelstraße 122, 124 (3,5 Raum-Wohnungen) je Wohnung	244,61€
	b) Winkelstr. 126 (2,5 Raum-Wohnungen) je Wohnung	208,52€

Artikel II

Diese Änderungsatzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur achtzehnten Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 15. November 1978 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 18. Dezember 2003

(Schwerhoff)